

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KG 1/08 B

L 1 KG 1248/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 KG 1282/05 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit -Familienkasse-,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30.6.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg eine Pflicht des Klägers zur Erstattung von Kindergeld für die Zeit von August 1992 bis Dezember 1995 bestätigt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Der Kläger hat es bereits unterlassen, eine hinreichend bestimmte abstrakte Rechtsfrage zu formulieren. Soweit er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aus der für ihn günstigen Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg betreffend den Erstattungszeitraum 1996 bis 1998 herzuleiten versucht, setzt er sich nicht damit auseinander, dass mit Wirkung ab 1.1.1996 eine Rechtsänderung eingetreten ist. Während bis Ende 1995 das Bundeskindergeldgesetz und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch maßgebend sind, gelten ab 1996 die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und der Abgabenordnung.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

